60

oder gleichzeitig auch für andere Nachtheile gestellt war, kommt für die Kompetenzfrage nicht in Betracht, sondern ist bei sachlicher Beurtheilung ber Entschädigungsforderung zu beurtheilen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Beschwerde wird in dem Sinne als begründet erklärt, daß ber eidgenössischen Schatzungstommission für die Brienz=Rothhorn= bahn aufgetragen wird, die von den Erpropriaten gestellte Ent= schädigungsforderung für Gebäudebeschädigung durch den Bahnbau materiell zu behandeln und zu beurtheilen.

14. Urtheil vom 1. April 1892 in Sachen Steuble.

A. Im Expropriationsfall bes Bierbrauers Steuble, Expropriaten, gegen die Schweizerische Nordostbahn, Erpropriantin, wurben von der eidgenössischen Schatzungskommission für die rechts= ufrige Zürichseebahn die Herren Professor Heim in Zürich und Ingenieur Largin in Luzern als Experten bestellt. Sie hatten bie Aufgabe, über die Einwirkungen bes Tunnelbaues und bes bezüglichen Bahnbetriebes auf die Erdoberfläche, speziell auf bas Eigenthum des Expropriaten, Bericht zu erstatten. Ihre Wahl wurde dem Expropriaten mit Schreiben vom 29. Juni 1890 mit= getheilt. Nachdem nun die Experten ihre Beobachtungen schon längst aufgenommen hatten, machte Bierbrauer Steuble gegen Ingenieur Largin verschiedene Rekusationsgrunde geltend, und verlangte dessen Ersetzung burch einen andern Experten. Er wurde aber von der Schatzungskommission mit Beschluß vom 27. Februar 1891 abgewiesen.

- B. Dagegen rekurrirt er nun an das Bundesgericht und stellt in feinem Refurs folgende Untrage:
- 1. Ingenieur Largin folle als Experte zurückgewiesen werden. Die Nordostbahn sei anzuhalten, das von Professor Heim über die Traceverhältnisse von Unterstraß erhobene Privataut= achten der Schatzungskommission und dem Erpropriaten zur Gin-

sicht vorzulegen, bevor Professor Heim zur Abgabe einer Expertise eingeladen werde.

3. Diesen oder ben an ihrer Statt noch zu ernennenden Erperten seien vor Abgabe ihres Gutachtens die fammtlichen Aften jedenfalls aber die Plane, die Eingaben bes Expropriaten, die Privatgutachten bes Architekten Müller, bas Urtheil bes Bundes= gerichtes in Sachen Roch-Finsler Erben, die protokollirten Befunde der Experten Rramer und Müller zur Brüfung zuzustellen,

Das erste Begehren wird bamit motivirt, baß Ingenieur Largin mit den Tunnelbauunternehmern Fischer und Schmuziger befreundet sei und von ihnen Bericht angenommen habe, mahrend boch diefelben ein Interesse baran haben, daß eintretende Schädigungen nicht auf den Tunnelbau zurückgeführt werden. Dag er befangen sei, habe sich bei Lokalbesichtigungen gezeigt, indem er Verschiedenes zu Protokoll habe aufnehmen laffen, was thatsächlich unrichtig sei, respektive mit den Gutachten ber andern Experten Kramer und Brunner in Widerspruch stehe. Ferner habe er sich voreilig in einem Brief vom 20. November 1890 über die Ursachen der Schädigungen im Maschinenhaus 2c. geäußert. Dies allein bilbe nach Art. 124 ber bundesgerichtlichen Prozesordnung und Art. 17 Biff. 2 D.=G. einen genügenden Grund, um bie vorgebrachte Rekusation zu rechtfertigen. Sodann seien die Forberungen bes Expropriaten berart, daß Ingenieur Largin nicht speziell als fachkundig erscheine.

Was die Begehren sub 2 und 3 anbelange, so werbe die Edition bes Privatgutachtens heim aus bem Grunde verlangt, um zu eruiren, ob auch dieser Experte sich nicht schon ein Mal über die ihm vorgelegten Fragen ausgesprochen habe. Die Mittheilung der Aften an die Experten, sofern sie sich auf die zu beantwortenden Fragen beziehen, verstehe sich von felber, scheine aber von der Schatzungskommission nicht bewilligt werden zu wollen.

C. In ihrer Vernehmlaffung vom 27. Februar 1892 stellt die Nordostbahngesellschaft in Abrede, daß Ingenieur Largin als befangen bezeichnet werden könne. Das von rekurrirender Seite Ungeführte fei theilweise unrichtig, theilweise unerheblich. Gine Kopie des Privatgutachtens Heim wird von der Nordostbahnge=

sellschaft eingelegt. Im Uebrigen lautet ihr Antrag: Es sei ber Refurs unter Koftenfolge abzuweisen.

D. Ihrerseits beruft sich die Schatzungskommission, mit Bequa auf die Rekusation des Erperten Largin, auf die in ihrem Befchluß vom 27. Februar 1891 enthaltenen Gründe. Ingenieur Largin habe nur über die allgemeinen Terrainverhältnisse und die burch ben Bahnbau eintretenden Veränderungen sein Gutachten abzugeben, nicht über die Forderungen, die vom Expropriaten er= boben worden sind. Im Uebrigen sei nun der Tunnel fertig ge= itellt: einem andern Experten würden demnach die nöthigen Un= haltspunkte zur Ermittlung der zu Tage getretenen Veränderungen fehlen. Ein Begehren um Evition bes Privatgutachtens Beim fei bei ber Schatzungskommission nie gestellt worden. Was die Zustellung der Akten betreffe, so seien diesenigen, die sich auf die von ihnen zu begntwortenden Fragen beziehen (Gutachten Kramer und Müller) ben Erperten bereits mitgetheilt worden. Die andern Aftenstücke seien blos für die Entschädigungsfrage von Belang und darüber behalte sich die Schatzungskommission bei allfällig hiefür zu er= nennenden Experten bas Weitere vor.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

- 1. Der Art. 28 des Expropriationsgesetzes, worunter der gegenwärtige Refurs subsumirt werden muß, bestimmt blos all= gemein, daß die Schatzungskommissionen unter Aufsicht des Bunbesaerichtes stehen. Es versteht sich nun allerdings von selbst, daß geftütt auf diese Gesetzesbestimmung, gegen das Verfahren der Schatzungskommissionen an bas Bundesgericht refurrirt werben kann, sofern jenes Verfahren Verstöße gegen allgemeine prozes= fualische Pringipien enthält. Die vom Bundesgericht geführte Kontrolle erstreckt sich aber nicht allgemein auf alle und jede Zwischenbeschlüsse, die von den Schatzungstommissionen schon im Vorverfahren gefaßt werden können. Für derartige Zwischenbeschlüsse und Vorbereitungsmaßregeln, worunter auch namentlich die Bestellung von Schatzungserperten gehört, besteht tein gesondertes Rekursrecht an das Bundesgericht.
- 2. Die rekursbeklagte Partei hat mit Bezug auf das weitere Begehren, um Edition bes Privatgutachtens Beim, zwar ihre Editionspflicht bestritten, eine Kopie aber besselben Gutachtens

zu ben Akten gelegt. Der darüber obwaltende Anstand ist somit

gegenstandslos geworden.

3. Auch das britte Begehren des Rekurrenten fällt von selber bahin. Nach Erklärung ber Schatzungskommiffion sind ben Erperten hiesenigen Aften, die sich auf die von ihnen zu beant= wortenden Fragen beziehen, bereits mitgetheilt worden. Welche Aftenstücke nun mit ber abzugebenden Erpertise in Zusammenhana fteben, barüber kann vorläufig nur ber Schatungskommiffion eine Enticheidung zustehen.

> Demnach hat bas Bundesgericht erkannt:

Auf ben Returs wird im Sinne obiger Erwägungen nicht ein= getreten.

III. Organisation der Bundesrechtspflege. Organisation judiciaire fédérale.

15. Urtheil vom 6. Mai 1892 in Sachen Breaub.

Das Bundesgericht hat in Ermägnng:

Daß durch staatsrechtliche Entscheidung des Bundesgerichtes vom 13. November 1891 bas in Sachen des Refurrenten gegen bie Auffallskommission Werbenberg am 29. August 1891 vom Obergerichte bes Kantons Thurgau gefällte Urtheil, gemäß dem Antrage des Refurrenten, aufgehoben wurde;

Daß baraufhin der Rekurrent beim Obergerichte des Kantons Thurgau um Revision des aufgehobenen obergerichtlichen Urtheils vom 29. August 1891 nachsuchte, indem er Zuspruch einer Prozeßkostenentschädigung verlangte, weil das Bundesgericht in staatsrecht= lichen Streitigkeiten feine Entschädigung fpreche, gemäß § 226 ber thurgauischen Civilprozegordnung aber die unterlegene Partei bem Gegner die verursachten Koften zu ersetzen habe. Das bundes-